



---

## **Geschäftsordnung zum Änderungsmanagement für das Nationale Waffenregister (NWR)**

**- GO ÄM NWR -**



## Inhalt

<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Zweck des Änderungsmanagements.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Gremien .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Aufgaben der LG NWR .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Aufgaben und Zusammensetzung des CAB NWR, Geschäftsstelle ...</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Behandlung von Änderungsanträgen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Sitzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Umsetzung der Beschlüsse der LG NWR zu Änderungsanträgen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....</b>	<b>6</b>

Die Lenkungsgruppe NWR hat am 17.06.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

## Präambel

Mit Inbetriebnahme des Nationalen Waffenregisters (NWR) am 1. Januar 2013 hat die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschlossene föderale Betriebsorganisation für das NWR in der ersten Ausbaustufe (NWR I) ihre Arbeit aufgenommen.

Die Betriebsorganisation besteht aus vier Betriebssäulen:

- (technischer) Betrieb der Zentralen Komponente des NWR (ZK),
- Benutzerservice,
- Wissensmanagement und
- Änderungsmanagement

Diese vier Betriebssäulen stehen unter der operativen Steuerung durch eine Lenkungsgruppe NWR (LG NWR).

Diese Geschäftsordnung zum Änderungsmanagement NWR (GO ÄM NWR) legt die Grundsätze der Zusammenarbeit und der Steuerung des Änderungsmanagements NWR fest.

Ergänzend werden Details und Abläufe des Änderungsmanagements NWR in der Anlage beschrieben und visualisiert.

## § 1 Zweck des Änderungsmanagements

- (1) Zweck des Änderungsmanagements NWR ist es, erkannte Änderungsbedarfe im Gesamtsystem NWR unter fachlichen, technischen, monetären und rechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und über deren Umsetzung zu entscheiden.
- (2) Änderungsbedarfe können von allen Nutzern des NWR in Form von Änderungsanträgen (grundsätzlich in elektronischer Form<sup>1</sup>) in das Change Advisory Board (§ 2) eingebracht werden.

## § 2 Gremien

Gremien des Änderungsmanagements sind die LG NWR (§ 3) sowie ein Change Advisory Board (CAB NWR, § 4).

---

<sup>1</sup> Siehe auch Kapitel 5.1 der Anlage zur GO ÄM NWR

## § 3 Aufgaben der LG NWR

Die LG NWR ist zuständig für die Sicherstellung des übergreifenden Änderungsmanagements im Gesamtsystem NWR. Sie beschließt über alle vom CAB NWR vorgelegten Entscheidungsvorschläge zur Umsetzung von Änderungsanträgen auf Grundlage der Geschäftsordnung LG NWR (GO LG NWR) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Aufgaben und Zusammensetzung des CAB NWR, Geschäftsstelle

- (1) Das CAB NWR erarbeitet nach Maßgabe von § 5 zu allen Änderungsanträgen eine fachliche, technische, monetäre und rechtliche Bewertung. Auf dieser Basis erstellt es einen konkreten Entscheidungsvorschlag zur Beschlussfassung durch die LG NWR.
- (2) Der Vorsitz des CAB NWR obliegt dem BMI. Weitere ständige Mitglieder sind jeweils ein fachlicher und ein technischer Vertreter (aus Leitungsfunktionen der zuständigen Bereiche) des Bundesverwaltungsamtes (BVA) sowie die Leitung der Fachlichen Leitstelle NWR (FL NWR). In Ausnahmefällen können die ständigen Mitglieder bevollmächtigte Vertreter in das CAB NWR entsenden. Die ständigen Mitglieder des CAB NWR können zur Bearbeitung einzelner Änderungsanträge bei Bedarf auf Experten von Bund, Ländern und Kommunen als temporäre Mitglieder zurückgreifen (Expertenpool<sup>2</sup>).
- (3) Beim Vorsitz des CAB NWR wird eine Geschäftsstelle (GS CAB) eingerichtet. Diese unterstützt die (Ablauf-)Organisation und Administration des Änderungsmanagements und stellt die durch das CAB NWR erarbeiteten Beschlussvorschläge in der LG NWR vor.

---

<sup>2</sup> Details, siehe Kapitel 3.4 der Anlage

## § 5 Behandlung von Änderungsanträgen

- (1) Nach dem Erfassen eines Änderungsantrags im ZI (vgl. § 1 Abs. 2) wird dieser durch die GS CAB auf seine Befassungsreife hin geprüft, bei Bedarf inhaltlich aufgearbeitet, mit bereits entschiedenen und/oder umgesetzten Anträgen abgeglichen und sodann den ständigen Mitgliedern des CAB NWR zur Befassung elektronisch zugewiesen.
- (2) Alle ständigen Mitglieder des CAB NWR prüfen jeweils die neu zu bearbeitenden Änderungsanträge und leiten der GS CAB im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit eine erste elektronische Stellungnahme zu. Auf dieser Grundlage bereitet die GS CAB die Sitzungen des CAB NWR (§ 6) inhaltlich vor.
- (3) Das CAB NWR erarbeitet in seinen Sitzungen einen Entscheidungsvorschlag zu jedem Änderungsantrag. Hierbei werden alle fachlichen, technischen, rechtlichen und monetären Faktoren bewertet. Sofern die Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages eine detailliertere Analyse und Bewertung außerhalb der Sitzungen, ggf. unter Hinzuziehung von Experten gemäß § 4 Abs. 2, erfordert, bestimmt der Vorsitzende des CAB NWR ein für die Bearbeitung federführendes ständiges Mitglied des CAB NWR.
- (4) Entscheidungsreif bearbeitete Änderungsanträge werden der LG NWR durch die GS CAB vorgestellt. Hierbei ist es möglich der LG NWR pro Änderungsantrag im Regelfall max. zwei Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung gemäß Kapitel 5 GO LG NWR vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen können bis zu drei Alternativen vorgelegt werden.
- (5) Die ständigen Mitglieder des CAB NWR sowie die jeweiligen Antragsteller werden durch den Vorsitzenden des CAB NWR über die Beschlüsse der LG NWR zu den Änderungsanträgen informiert.

## § 6 Sitzungen

- (1) Das CAB NWR tagt alle 2 Monate entweder per Präsenztermin oder Video-/Telefonkonferenz. Der Vorsitzende des CAB NWR lädt rechtzeitig zu den einzelnen Sitzungen ein.
- (2) Die Ergebnisse der Sitzungen werden durch ein Sitzungsprotokoll elektronisch dokumentiert und für die NWR-Gremien zugreifbar abgelegt.

## **§ 7 Umsetzung der Beschlüsse der LG NWR zu Änderungsanträgen**

- (1) Durch die LG NWR abgelehnte Änderungsanträge werden durch die GS CAB abschließend dokumentiert. (Kapitel 5 der Anlage).
- (2) Das CAB NWR erstellt eine Umsetzungsplanung für durch die LG NWR angenommene Änderungsanträge und leitet diese den für die Umsetzung zuständigen Stellen zu.
- (3) Der Vorsitzende des CAB NWR überwacht den Fortschritt der Umsetzung und berichtet diesen an die LG NWR.
- (4) Die Benachrichtigung der Antragsteller und beteiligten Gremien zum Sachstand/zur Entscheidung erfolgt gemäß Anlage.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft.
- (2) Die „Geschäftsordnung CCB und Änderungsbeirat“ vom 17.01.2013 tritt damit am 15. August 2015 außer Kraft.
- (3) Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses durch die LG NWR.
- (4) Änderungen an der Anlage zu dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses durch das CAB NWR. Die Anhänge zur Anlage unterliegen keinem formalen Änderungsprozess und werden bei Bedarf angepasst.